

Bezugs-Preis

In der Hauptpoststelle oder den im Stadtbegleit und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgezahlt: vierzigjährig. A 4.50, bei zweimaliger täglicher Abstellung bis eins. A 6.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich: vierzigjährig. A 6. Was obensteht hierer mit entzweigem Dokument liegt bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Russland, den Vereinigten Staaten, der Türkischen Türkei, Ägypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Auflage durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannigasse 8.

Filialen:  
Alfred Hahn vom. O. Klemm's Compt. Universitätsstrasse 8 (Bauhaus), Louis Eißler, Rathausstrasse 14, post. abz. Anzeigepost 7.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 307.

Mittwoch den 19. Juni 1901.

95. Jahrgang.

### Hilige Consuln.

P. D. In hohem Grade ungleichartig ist das Consular-Corps der verschiedenen Staaten. Einzelne exotische Staaten schlagen bekanntlich aus ihrer Consularvertretung hoares Geld, indem sie den Titel eines Consul oder Generalconsul in den europäischen Großstädten gegen einen angemessenen Betrag verkaufen. Andere verschleierte Staaten, auch europäische, müssten wohl oder übel gewisse Verpflichtungen der Hochfinanz zu Consul oder Generalconsul machen.

Weitaus das billigste und zugleich das zahlreichste Consularcorps bringen aber die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dem für die Erhaltung ihres Consulardienstes wenden sie nichts auf. Die bedeutenden Kosten werden ausgebracht durch die hohen Gehälter, die die nordamerikanischen Consuln bei der Versendung der nach Nordamerika bestimmten Waren erheben, indem sie den Umfang, den Wert und die Herkunft jeder Sendung feststellen und dabei einen eigenartigen wirtschaftspolitischen Zweckverlust betreiben. Auf diese Weise wird die Ausfahrt nach Nordamerika erleichtert, der Schuh des nordamerikanischen Marktes noch verschärft, Einblick gewonnen in die Erzeugungsbewegungen der fremden Konkurrenz und nicht zuletzt der Aufwand für das Consularcorps ausgebracht.

Zwischen den Nordamerikaner dieser Praxis noch weiter entwöhnen und auch auf die Überwachung der Einwanderung ausdehnen. Schon seit einer Reihe von Jahren ist man von Washington aus bemüht, die freie Einwanderung zurückzuholen, was hat gewisse Einwanderungsbeschränkungen erlassen und sie wiederholt verschärft. Künftig sollen nun in den Hauptauswanderungshäfen Europas besondere nordamerikanische Kommissionen eingerichtet werden mit der Aufgabe, alle diejenigen Auswanderer, die nach Nordamerika hinüber wollen, daran zu prüfen, ob sie allen Bedingungen der nordamerikanischen Geschäftsgabe entsprechen. Alle solche Auswanderer, die nach den nordamerikanischen Gejegnen nicht laufen dürfen, sollen schon in Europa zurückgewiesen werden. Da von den europäischen Regierungen begründete Bedenken dagegen nicht erhoben werden können, so wird diese neue Maßregel voraussichtlich in Kraft treten. Allein auch in diesem Haufe werden die reichen Nordamerikaner die Kosten abwenden und zwar auf die armen Auswanderer, die in Zukunft bei der Prüfung ihrer Papiere eine Zollsteuer von 2 Dollars zu zahlen haben werden.

Auch diese neue Absicht der nordamerikanischen Regierung ist gerichtet, den Verkehr zu erschweren, und entspricht durchaus den hochschwäbischen Gewissäßen und Praktiken, wie sie im Nordamerika noch vor herrschten. So lange die Vereinigten Staaten von Nordamerika noch Industrierezessionen aus Europa beziehen, werden sie an dem hochschwäbischen Regiment festhalten; alle Nachrichten, die einen freiheitlichen Umlauf in Nordamerika anstreben, sind also verfrüht. Wenn es den Nordamerikanern einmal gelungen sein wird, die europäische Einfuhr bis auf ein Minimum zurückzudrängen, wenn sie ihrem Bedarf an Industrierezessionen selbst entledigen können, wenn sie auch darin ausführbar geworden werden: dann ist allerdings zu erwarten, daß sie im Interesse ihrer Ausfahrt verschärfen werden, die europäischen Staaten zu einer freiheitlichen Politik zu drängen. Angesichts dieser Entwicklung wird man in Europa ernstlich fragen müssen, ob es zweckmäßig ist, gegenüber den nordamerikanischen Hochzollpolitik in einer schwäbischen Passivität zu verharren.

### Zum Gumbinner Mordproces.

Die "Nat. Zeit." muß zu ihrem Bedauern über neue Gesetzwidrigkeiten in dem Verfahren gegen den Sergeanten Hidel berichten. Es geht ihr darüber folgende Mitteilung zu:

§ 115 des bürgerlichen Strafrechtordnung und § 177 der Militärstrafrechtsordnung verordnen, daß der Verhaftete spätestens am Tage nach seiner Entlastung in das Gefängnis geholt werden soll.

Hat nun der Generalleutnant v. Alten Hidel verläßlich festgestellt, so liegt die Wahrheit doch vor, daß Hidel aus der Untersuchungshaft entlassen war; kost wäre ja die vorläufige Behandlung gänzlich überflüssig gewesen. Ist aber Hidel vorläufig festgenommen gewesen, so war er jedenfalls aus Reas verhaftet, und er hätte bestellt gemäß § 177 R. St. G. D. spätestens am Tage nach seiner Entlastung in das Gefängnis geholt werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Sicherlich war er, daß Hidel tatsächlich in deutscher Zelle verhaftet. Er wurde vor der Untersuchungshaft in einer anderen Art Zelle als vorläufig festgenommen überführt. Obwohl verdeckt der commandirende General die Art der Zelle, indem er statt vorläufiger Untersuchungshaft erordnete. Auch hier mußte § 177 angewendet und Hidel verlossen werden. Aber auch hier ist es nicht geschehen.

Wohlgenug: für jemand, der erkennt, die urprüngliche Untersuchungshaft dauerte noch fort, brauchte diese beiden Untersuchungen nicht stattzufinden. Wer aber so, wie die beiden Generalen, mit der vorläufigen Untersuchung und dem neuen Gefängnis

befreit operierte, der mußte konsequenter Weise die beiden Untersuchungen fortlaufen lassen.

Wenn nun nur oder den Vorfall des § 177 sich vor Augen hält, wird sofort klar, warum die beiden gelegentlich voneinander verschiedenen Untersuchungen für die Generalen fortlaufen müssten. § 177 verordnet nämlich: "Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Entlastung in das Gefängnis über das Vorgehen der Verhandlung geholt werden" u. s. w. Der Schwierigkeit ist auf die Menge über den Gegenstand der Verhandlung zu legen. Weder der Dienstbeamter noch der commandirende General könnten Hidel vernehmen lassen, denn wessen Sollte sie ihm befehlen? So ist die Dienstbeamten, traut denen Generalleutnant von Alten Hidel vorläßlich fernzuhalten will, doch wohl nicht befehlen, daß er einen völlig Unwidrige bestehenden lassen kann. Aber er Hidel ist, so mußte Hidel nach der Verhandlung etwas Strafbares begangen haben. Das hätte er nicht getan, während sonst Generalleutnant von Alten ihn leicht strafbare Handlungen beobachtet und deshalb konnte er Hidel über die Verhandlung nach nicht nach § 177 vernehmen lassen. Es wurde also ebenfalls wie § 179 nur auch § 177 verlegt.

Der commandirende General befand sich in deutscher Zelle. Etwa in einem neuen Hofbüro, so mußte er nach § 179 neue Verhandlungen oder Dienstbeamte ausführen und Hidel möchte gewiß § 177 über diese neue Verhandlung vernehmen werden. Der commandirende General könnte aber keine neuen Verhandlungen oder Dienstbeamte, daher konnte er Hidel nicht nach § 177 vernehmen lassen. Das aber bei Erlass des neuen Hofbüros wieder Generalleutnant von Alten noch der commandirende General v. Alten neue Verhandlungen oder Dienstbeamte lassen, wird beweisen werden durch das Beispiel desjenigen Kriegsgerichtsrats, welcher Hidel den neuen Hofbüro des commandirenden Generals bekannt machte. Hidel, der von seinem Vertheidiger angezeigt war, auf diese neuen Verhandlungen und Dienstbeamte genau zu achten, sogt den Kriegsgerichtsrat, es liegen doch keine "neuen Prothesen und Montage" gegen ihn vor. Darauf erwiderte der Kriegsgerichtsrat: "Sie haben mit allerdringlichkeit eine Untersuchung vorbereitet. Sie müssen jedoch nicht, aber die Untersuchung ist eingeleitet. Diese Untersuchung wird, außer dem Kriegsgerichtsrat und Hidel, der als Kriegsgerichtsratsbeauftragter Sergeant und der das Kriegsgericht in Gumbinnen vermittelte Feldwohl befindet. Wenn aber die Kriegsgerichtsräte nichts von neuen Verhandlungen und Dienstbeamten wissen, dann kann die Gerichtsherrn hierzu wohl kaum Kenntnis haben, denn die Gerichtsherrn hätten nach § 167 an Untersuchungshandlungen nicht teilnehmen, also jücht auch nicht vorhanden.

Die Gerichtsherrn haben sich jedoch nicht nur über § 177 und § 179 der Militärstrafrechtsordnung, sondern auch über § 345 des gleichen Gesetzes hinweggesetzt, und bei dieser Gesetzesbestellung können sie schließlich nichts zu ihrer Entschuldigung anführen. Nach § 345 ist dem verhafteten Angeklagten schriftlicher und mündlicher Verlehr mit dem Vertheidiger gestattet. So lange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr schriftliche Mitteilungen zurückweisen, deren Geltalt ihm nicht gestattet wird. Der Rechtsanwalt Horn in dem Angeklagten Hidel ist nach Entlastung der Anklage auf Umwegen zum Vertheidiger bestellt. Hidel und Rechtsanwalt Horn durch diesen völlig unbehindert Freie wechseln; kein Dritter war berechtigt, die Freie zu öffnen und zu lesen. Der Gerichtsherr lädt vor Entlastung der Anklage nach nicht das Recht gehabt, die Freie des Rechtsanwalts Horn an Hidel ohne Weiteres aufzubrechen und zu lesen; er könnte hierauf dem Vertheidiger zugetragen, falls der Vertheidiger die Einsicht ihm nicht gestattet. Wie die Sache aber hier lag, durfte Generalleutnant von Alten die Freie des Vertheidigers an Hidel nicht einmal zurückweisen. Hidel's Freie an den Vertheidiger sind vielmehr noch unerlaubt zugängig. Der Bevölkerer des Kreisstaates in Gumbinnen, Hauptmann von Meuselwitz, hat durchaus nicht angeordnet, daß Hidel seine Freie an den Vertheidiger unter diesen Umständen aus nicht im Interesse der Generalen gelassen, daß keine Briefe an Hidel großzügig wurden. Erst jetzt ist durch eine gelegentliche Anzeige Hidel's direkt dem Vertheidiger bekannt geworden. Hidel hat es nämlich für selbstverständlich gehalten, daß seine Korrespondenz von den Mitgliedern des Kriegsgerichts gelesen würde, und hat sich bei seinem Vertheidiger bestellt darüber nicht bestellt. Es steht nun ungezweifelt fest, daß alle Briefe des Vertheidigers an Hidel erbrochen und dem Angeklagten offen zugestellt sind. Alle diese Briefe waren in Briefumschlägen enthalten, die den deutlichen Aufdruck auf der Vorderseite trugen: "Rechtsanwalt Paul Horn in Jena". Briefe des Vertheidigers, die den Vorsitzenden vom 6. und 8. Juni trugen, sind Hidel erst am 13. Juni angelangt.

Es steht abzuhören, ob sich jemand finden wird, der es anerkennt, diese Widerprüche zu verteidigen. Der Vertheidiger wird nach § 229 des Reichsgerichtsstrafrechts Strafantrag wegen Verlehr des Briefgeheimnißes stellen. Es wird sich dann ergeben, wer die Briefe geöffnet hat. Den Vertheidiger ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß der Hof darauf kennt, hinter welchen zurückzuholen. Die ungünstliche Erwähnung vom 17. April wird den überglücklichen Bekleidungen der Chinesen wahrscheinlich noch noch weitere Rührung gegenübertreten. Wenn Inhalt des Gesetzes interessiert sobald besonders die Auswärtsbeamten, die diese neue obere Aufsichtsbehörde zusammenlegen sollen. Von den sechs höhigen Mitgliedern sind drei Mandat, Prinz Tsching, Sungkuang, Sungkuang, und drei Chinesen, Li-Hung-Tschang, Wangtowen, Tschaou, Tschangtuanlin. Das hat, mit den beiden einflussreichen und einflußlosen Wieskönigen des Südens zusammen, so ziemlich die größten Namen, die das Land zur Zeit aufzuweisen kann. Aber damit ist noch lange der Erfolg, der Schiedsrichter einzurichten, ebenso wie die entsprechende Reformen vorzuschlagen und durchzuführen, nicht verbürgt. Die Generalgouverneure der Liangchuan-Provinzen (Kiangsu) und der von Hukwang (Fukienprovinz) sind zu alt, um noch auf längere Zeit ein schwieriges und langwieriges Werk, wie das des Wiederaufbaus Chinas, leiten zu

### Die Wirren in China.

#### Gesetzgebungsfrage.

\* Peking, 18. Juni. (Reuter's Bureau) Was hat sich jetzt über die Höhe der Entschuldigungskommission zu 4 Prozent festgestellt: nur Japan macht noch Schwierigkeiten, weil es nicht unter Einschätzung nicht bestimmt werden kann. Die meisten Generalen gehen dem

### Anzeigen-Preis

die 6gepalte Petzelle 25 R.

Reklame unter dem Redaktionstitel (4gepalte) 75 R. vor den Sammelanträgen (4gepalte) 60 R.

Tobaksschrank und Illustriert entsprechend höher. — Gebühren für Anzeigen und Werbung 10 R. —

Zeitung-Werlagen (gepalte) nur mit der Morgen-Ausgabe ohne Postbezeichnung 4 R.—, mit Postbezeichnung 4 R.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Vormittag 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.

Bei den Filialen und Ausstellungen je eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind kein an die Expedition zu richten.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen

geöffnet von früh 6 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von C. Holt in Leipzig.

Einjährige Ausland, dies in beliebiger Weise zu regeln. Der amerikanische Vertreter Rockhill hat sich mit einer Erhöhung des Postzolls auf 5 Proc. einverstanden erklärt, vorzusehen, daß China bereit erklärt, das Bett des Yangtse zu erhalten und das Recht zu verwalten und zu begrenzen, und Postämter einzurichten, die Generalbeamten sollten die für sicher, daß alle fremden Truppen mit Ausnahme der Britischchinesischen Ende August Peking verlassen haben.

Entscheidung einer neuen obersten Reichsbehörde.

Der große Erfolg des Kaisers Kuang-hsi, der in Peking durch die Staatszeitung am 12. Februar veröffentlicht wurde, scheint doch einen ersten Anlauf zur Durchführung einleitender Reformen darzustellen, als die früheren Reformversuchungen, die jedesmal nach lustig aufflatterndem Streitfeuer in nichts zusammenstießen. Bekanntlich forderte der Kaiser damals im Auftrage der Kaiserin-Witwe alle hohen Staatsbeamten auf, innerhalb zweier Monate Verträge zur Besserung der vereinfachten Verwaltung des Landes einzurichten, deren Riedgang mit großer Offenheit und Rückhaltslosigkeit dem gebürtigen Conservatismus und dem thürigen Prüfungswesen zugrundezulegen. Die Auflösung zur Beurteilung war engagiert an alle Mitglieder des Staatsrates, die jenseits Missionen, die chinesischen Generalen und an die Generalbeamten im Auslande, die neu hinzugekommen. Von Qi und Wangwentschao, dem Staatsratshauptmann und früheren Generalgouverneur von Chihli, gilt dasselbe. Prinz Tsching hat sich während der Friedensverhandlungen als ein zu schwach, schwankender Mann erwiesen, als daß man von ihm viel erwarten könnte. Und Sungkuang, der als Kommandeur der Nordarme keine Vorbeeren gesetzt hat, Sungkuang, der sich den Generalgouverneur von Hunan, Schensi, Szechuan nacheinander erlaufen hat, sind keine Freunde von abendländischen Ideen, während der mandarinitische Großfürst Yuan Kang geradezu als Fremdenhafter bekannt ist.

### Der Krieg in Südafrika.

#### Ein kanadischer Vorortstrand in England.

Der überre Kanadisch-französische Abgeordnete Bonaparte trifft in den nächsten Tagen in Liverpool ein, um zu Besuch der Queen eine Vortragsreise durch England zu unternehmen. Bonaparte hat sich den Auftrag dazu in zahlreichen Presseveranstaltungen der französischen Kanadier geben lassen und will den Engländern zu Gewalt führen, daß die Sympathien des Kanadiers für die jetzige britische Reichspolitik durch ein längeres Andauern des Vernichtungskrieges gegen die Boeren fast gefährdet seien.

#### Die Commission zur Prüfung der

#### Gesetzgebungsforderungen

der aus Südafrika ausgewiesenen Personen nahm gestern in London viele Spannungen wobei auf. Der Vertreter des Kriegsministeriums, Sir John Adcock, behauptete, den Angestellten der Riedel-ländischen Südafrikanschen Eisenbahn-Gesellschaft darf dürfen, während eines befreundeten Staates seien, keine Entschuldigungsansprüche erfordert werden, wenn sie nicht im Staate seien nachzuweisen, daß sie auf ihre Eigenschaft als Neutralen Aufschluß ergeben und diese aufrecht erhalten haben. Es sollte nicht die Eisenbahngesellschaften in die allgemeine Schlafgängerliste einschließen, von der Eisenbahn zu den Kriegsführern gehörte, noch müßten die Angestellten beweisen, daß sie Neutralität gehalten haben, um ihre Neutralität zu beanspruchen.

#### Eine billige Güterverwaltung im Reichsland?

Aus Pretoria, Mittwoch, schreibt man uns: Das Gericht für die lokale Verwaltung scheint in den letzten Zeiten nicht mehr ganz so streng zu sein, wie es früher der Fall war, und das Befehlen der Befehlten nach Rücksicht zu legen, ist nicht zu vertreten. Mehrere Beamte sollen abgesetzt werden, so z. B. das des Spezialgerichts das Verwaltungspolitik mit seinem nach mehreren Hundert jährigen Dienstes ganz gut "bedient" verwalten kann und es fragt sich nur, wie bei dem Arrangement mehr zu bedauern ist, der Richter oder die Prokurator. Wahrscheinlich leider der Richter.

Einen früheren geschätzten Richter, welcher ein Gehalt von 1700 Pfund Sterling hatte, wurde kürzlich ein Stelle unter der neuen Kommission mit 800 Pfund Gehalt angeboten, welche Offerte er aber mit Entrüstung zurückweist.

Es wurde von englischer Seite stets behauptet, dieses Land lasse sich mit einem weit kleineren und billigeren Personal verwöhnen, als das unter der Oberhoheit der Zoll war, und es läßt sich nicht vertreten, daß darauf Rücksicht zu legen ist. Weitere Beamte sollen abgesetzt werden, so z. B. das des Spezialgerichts das Verwaltungspolitik mit seinem nach mehreren Hundert jährigen Dienstes ganz gut "bedient" verwalten kann und es fragt sich nur, wie bei dem Arrangement mehr zu bedauern ist, der Richter oder die Prokurator. Wahrscheinlich leider der Richter.

Als im April genommen, scheint es eher, daß die Verwaltung kostspieliger als billiger werden wird; es benötigt mehr Beamte, welche die Engländer durchaus besser verstehen, und müssen die unten genannten Beamten besser bezahlt werden; ferner muß auch sofort ein Personalaufschwung einsetzen, welcher geringerer Wandel unter der früheren Verwaltung ein schwander Nebelband war.

Als im April genommen, scheint es eher, daß die Verwaltung kostspieliger als billiger werden wird; es benötigt mehr Beamte, welche die Engländer durchaus besser verstehen, und müssen die unten genannten Beamten besser bezahlt werden; ferner muß auch sofort ein Personalaufschwung einsetzen, welcher geringerer Wandel unter der früheren Verwaltung ein schwander Nebelband war.

### Deutsche Reich.

U. Berlin, 18. Juni. (Die Entwicklung der deutschen Vertriebsmittel unter der Konkurrenz des Auslandes.) Unter diesem Titel veröffentlicht Otto

Graf Wolke, Mitglied des preußischen Abgeordnetenkörpers, soeben eine Studie, welche die Bedeutung weiter

Kreise verdient. Die Studie nimmt ihren Ausgang von den jüngsten Kämpfen um die preußischen Wasserstraßen-Entwicklungen und führt die Nachtheile einer einseitigen Gewässerpolitik in schwere Belastung, ohne jedoch eine irgend eine Seite hin verlegen zu wollen.

Die Reichswirtschaft einer zielbewußten Konzentration aller wirtschaftlichen Kräfte und der gleichmäßigen Ausbildung aller Vertriebsmittel angesichts der immer mehr wachsenden Konkurrenz des Auslandes, insbesondere Nordamerikas, wird in knapper Bemerkung dargelegt. Beide ruhen auf ausgiebigem industriellen Material und finanziellen Ressourcen. Der Verfasser kommt am Schluß seiner Erörterungen, wie vorzugehen werden soll, zu folgenden Vorschlägen:

„Es scheint, als wenn hierfür die Methode in Frage kommen könnte, welche die österreichische Regierung, zunächst vielleicht, die von und gemeinsam, etwas schwerfälligen Erfahrungen gemacht hat. Sie besteht hauptsächlich darin, von vorneherein einen Schiedsgerichtsverein einzurichten, der von einem Schiedsgerichtsverein ausgestattet ist, welche zusammen, die einzelnen Gewerbe, nach ihrer Dringlichkeit geordnet, verschiedene juristische und politische Gewerbe zusammen, so ziemlich die größten Namen, die das Land zur Zeit aufzuweisen kann. Aber damit ist noch lange der Erfolg, der Schiedsgerichtsverein einz